



DIHK-Leitfaden Kassen

2025

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

IHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammern

Inhalt

Ergebnis der Unternehmensbefragung in Kürze.....	3
Kassengesetz	4
Exkurs: Kassenbetrug	4
Die einzelnen Maßnahmen.....	5
TSE-Pflicht	5
Belegausgabepflicht („Bon-Pflicht“)	8
Mitteilungspflicht.....	10
Kassen-Nachschau.....	11
Sanktionen	12
offene Ladenkasse.....	13
Schlussfolgerungen	14
Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner	17
Literatur / Material	17
Anhang: Fragebogen und Methodik.....	18
Methodik.....	18
Fragebogen.....	18

Impressum

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 0
E-Mail info@dihk.de

DIHK Online

[Homepage](#) | [Facebook](#) | [X \(Twitter\)](#) | [Linkedin](#) | [Instagram](#) | [Youtube](#)

Redaktion: Guido Vogt

Grafik: Sebastian Titze

Stand: September 2025

DIHK-Leitfaden Kassen

Unternehmen unterliegen bei der Verwendung elektronischer Registrierkassen(systeme) weitreichenden steuerlichen Verpflichtungen. Mit dem Kassengesetz und der Kassensicherungsverordnung wurde ein Katalog an verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Kassenmanipulationen geschaffen, der u. a. die Absicherung von elektronischen Kassensystemen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE), die Belegausgabepflicht, die Meldepflicht von in Unternehmen eingesetzten Registrierkassen sowie die Möglichkeit einer unangemeldeten Überprüfung des Kassensystems in den Geschäftsräumen der Unternehmen durch die Finanzverwaltung (Kassen-Nachschau) vorsieht. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen löst erhebliche organisatorische, bürokratische und finanzielle Belastungen bei den Unternehmen aus und erschwert zudem die betrieblichen Abläufe in der unternehmerischen Praxis. Die DIHK hat daher gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern im Sommer 2025 eine bundesweite Befragung der IHK-angehörigen Unternehmen durchgeführt, um die Belastungen und Probleme genauer zu analysieren – aber auch um Möglichkeiten zu erörtern, wie Kassenbetrug zielgenau bekämpft und dabei steuerehrliche Unternehmen praxisnah entlastet werden können.

Ergebnis der Unternehmensbefragung in Kürze

Die Rückmeldungen der Unternehmen machen deutlich, dass die tatsächlichen Befolgungskosten der Unternehmen für die Umsetzung der Maßnahmen erheblich sind. So konnten bei Einführung der Maßnahmen viele Kassensysteme aus technischen Gründen nicht mit einer TSE aufgerüstet und mussten daher durch neue Kassensysteme ersetzt werden, obwohl die Altkassen noch funktionsfähig waren. Auch überschreiten die tatsächlichen Kosten den vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) in der Gesetzesbegründung prognostizierten Erfüllungsaufwand mitunter erheblich: So betrugen nach Berechnungen des HDE bzw. des ZDH die durchschnittlichen Kosten für die Ausrüstung bestehender Kassensysteme mit einer TSE nicht rd. 39 Euro, sondern durchschnittlich über 300 Euro. Die Kosten für die Anschaffung von Neugeräten lag sogar bei knapp 3.500 Euro anstelle der prognostizierten 1.968 Euro. Von den Unternehmen wurden in der Befragung zudem die erheblichen Kosten bei der Belegausgabe kritisiert – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kunden diese bei Kleinbeträgen gar nicht wünschen und die ausgedruckten Bons noch in den Geschäftsräumen wegwerfen. Auch werden neben technischen Schwierigkeiten bei der verpflichtenden elektronischen Meldung der angeschafften Kassensysteme auch die erheblichen Störungen der Betriebsabläufe durch die nicht angekündigten Kassen-Nachschauen als kritisch angesehen.

Aus Sicht der Unternehmen ist eine effektive Bekämpfung von Kassenbetrug dringend erforderlich, da steuerehrliche Unternehmen im Wettbewerb gegenüber steuerhinterziehenden Marktteilnehmern benachteiligt werden. Zudem müssen die eingetretenen Einnahmehausfälle des Staates zulasten der Allgemeinheit gegenfinanziert werden. Die bestehenden Maßnahmen sollten jedoch modifiziert, d.h. zielgenauer ausgestaltet und vor allem risikoorientiert ausgerichtet werden. Statt flächendeckender Maßnahmen, die alle Unternehmen gleichermaßen treffen und mit kostenaufwändigen Belastungen überziehen, könnten Instrumente entwickelt werden, die gezielt betrugsanfällige Sachverhalte aufgreifen und mit gesteigerter Kontrolldichte verfolgen. So ist es unwahrscheinlich, dass EC-Karten- oder Kreditkartenzahlungen, welche ebenso in einem Bankkonto erfasst und dort nachvollzogen werden können, „in der Kasse“ manipuliert werden. Auch wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur nachträgliche Manipulationen der bereits erfassten Kassendaten, sondern auch die Nichterfassung von Verkäufen („an der Kasse vorbei“) stärker in den Fokus genommen werden müsste. Vor der dringend erforderlichen Neuausrichtung der Betrugsbekämpfung und der Überarbeitung der bestehenden Maßnahmen ist es jedoch erforderlich, dass eine umfassende Evaluierung durchgeführt wird, bei der nicht nur die tatsächlichen Kosten der Unternehmen, sondern auch die dem Staat entstehenden Einnahmehausfälle hinreichend genau ermittelt werden. Dabei sollte insbesondere die Effektivität der schon eingeführten Maßnahmen bei der Aufdeckung und Bekämpfung von Kassenbetrug überprüft werden. Mit Blick auf die erheblichen Belastungen der Unternehmen sollte zudem die Verhältnismäßigkeit im Auge behalten und zielgenauer wirkende und steuerehrliche Unternehmen weniger belastende Maßnahmen entwickelt werden. Insbesondere wäre es sinnvoll, noch effektiver und gezielter die Ressourcen der Finanzverwaltung durch eine bessere Risikoanalyse, einen stärkeren Einsatz von IT-Tools und eine länderübergreifende Koordinierung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen einzusetzen.

Dieser Leitfaden nimmt Bezug auf die Ergebnisse einer bundesweiten IHK-Umfrage, an der zwischen dem 26. Mai und dem 11. Juni 2025 insgesamt 973 Unternehmen aller Größenklassen und Branchen teilgenommen haben. Die Rückmeldungen der Unternehmen sind nicht repräsentativ, vermitteln aber einen guten Überblick über bestehenden Probleme in der betrieblichen Praxis und können als Diskussionsgrundlage für die notwendigen Reformschritte herangezogen werden. Nach einer komprimierten Darstellung der jeweiligen gesetzlichen Maßnahmen und Verpflichtungen werden deren Auswirkungen auf die Unternehmen erläutert. Zugleich erörtern wir Lösungsmöglichkeiten, mit denen Unternehmen zielführend bei der Nutzung elektronischer Kassensysteme entlastet werden können und zugleich Steuerbetrug wirksam bekämpft werden kann.

Kassengesetz

Mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 22. Dezember 2016 (*„Kassengesetz“*) [\[LINK\]](#) und der damit verbundenen „Kassensicherungsverordnung“ vom 26. September 2017 (*KassenSichV*) [\[LINK KassenSichV\]](#) wurden weitreichende Pflichten für Unternehmen bei der Führung von elektronischen Registrierkassen(systemen) eingeführt. So müssen seit dem 1. Januar 2020 elektronischen Kassen(systeme) mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (**TSE-Pflicht**) ausgerüstet und bei jedem Kassiovorgang zwingend ein Kassenbeleg ausgestellt werden (**Kassenbon-Pflicht**), unabhängig davon, ob der Kunde dieses wünscht oder nicht. Elektronische Kassensysteme müssen zudem der Finanzbehörde auf elektronischem Weg mitgeteilt werden (**Meldepflicht**). Zugleich wurde den Finanzbehörden das Recht eingeräumt, ohne vorherige Ankündigung die Geschäftsräume zu betreten und die Kassenaufzeichnungen zu überprüfen (**Kassen-Nachschau**). Ziel der Maßnahmen ist es, nachträgliche Manipulationen an Kassenaufzeichnungen (z.B. Ausbuchung von Umsätzen) zu verhindern und die Nachvollziehbarkeit der Kassendaten zu sichern.

Exkurs: Kassenbetrug

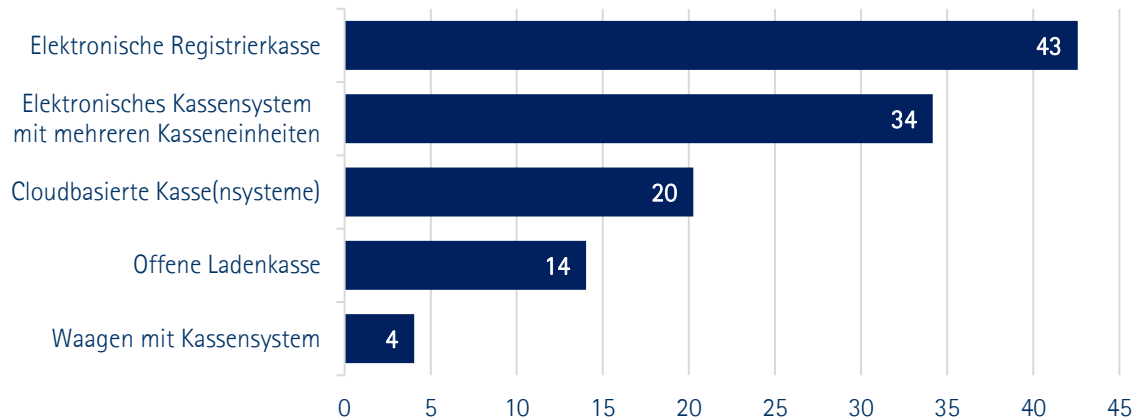
Spätestens seit dem Jahr 2000 hatten Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten in den Kassensystemen von einigen Unternehmen festgestellt: Die verbuchten Kassenumsätze konnten insbesondere mit Blick auf andere Betriebsparameter (Wareneinsatz, Betriebskosten etc.) nicht plausibel nachvollzogen werden, ohne dass jedoch die konkreten Ursachen geklärt werden konnten. Auf Grund von Hinweisen aus anderen Staaten wurden nach aufwändigen forensischen Untersuchungen sog. Zapper und Phantomware in Kassen vorgefunden. Mittels derartiger in das (proprietäre) Betriebssystem eingeschleuster Programme konnten z.B. durch Shortcuts nachträglich Datenbestände verändert werden, ohne dass dieses erkennbar war. Entsprechende Manipulationen wurden bundesweit in einer Vielzahl von Unternehmen (z.B. Gastronomie, Einzelhandel, Apotheken) festgestellt.

In der öffentlichen Presseberichterstattung wurden Aufkommensverluste in Höhe von „jährlich mehreren Milliarden Euro“ genannt, obwohl genaue Berechnungen der durch Kassenmanipulationen hinterzogenen Umsatz-, Einkommen-/Körperschaft- und Gewerbesteuer bzw. anderer umsatzabhängiger Abgaben nicht vorhanden sind. In einer Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen kam das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Schluss, dass bis zu 10 Mrd. Euro bundesweiter Umsatz- und Ertragsteuerausfälle „absolut realistisch“ seien. Der Schätzung liegt eine OECD-Studie *„Umsatzverkürzung mittels elektronischer Kassensysteme“* aus dem Jahr 2013 zugrunde, die davon ausgeht, dass in Restaurants der kanadischen Provinz Quebec mit ca. 8 Mio. Einwohnern Umsätze in einem Volumen von 1,3 Mrd. CAD verkürzt wurden und hierdurch Steuerausfälle im Fiskaljahr 2007/2008 i.H.v. 417 Mio. CAD eingetreten seien. Rechne man diese Zahlen auf die Einwohnerzahl Deutschlands hoch, ergebe sich allein für das Gastronomie- und Hotelgewerbe ein „mögliches Hinterziehungsvolumen von Umsatz- und Ertragsteuern von über 6 Mrd. Euro jährlich“. Ausgehend von systematischen Überlegungen bei Betriebsprüfungen in anderen Branchen könne sich zudem auch außerhalb der Gastronomie ein geschätzter zusätzlicher Steuerausfall durch Kassenmanipulation von etwa 4 Mrd. Euro jährlich bundesweit ergeben, so das Finanzministerium NRW. Die Bundesregierung [\[Drucksache 18/4660\]](#) hat sich diesen Schätzungen nicht angeschlossen und führt aus, dass Schätzungen aus anderen Staaten nicht unesehen auf Deutschland und auf alle Branchen übertragen werden können. Vielmehr sei eine belastbare Schätzung der Steuerausfälle durch Kassenmanipulationen nicht möglich. Nach unserem Kenntnisstand liegen bis dato keine belastbaren Zahlen vor.

Die einzelnen Maßnahmen

Die Unternehmensbefragung zeigt auf, dass in den Unternehmen verschiedenste Kassen bzw. Kassensysteme Verwendung finden. Diese sind abhängig von den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen und zeigen, dass sog. One Size Fits All-Lösungen nicht praxisgerecht sind.

Genutzte Kassensysteme (Anteil der Nennungen in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



TSE-Pflicht

1) Darstellung der Maßnahme

§ 146a Abs. 1 AO; § 146 Abs. 3 AO i.V.m. KassenSichV

Unternehmen sind seit dem 1. Januar 2020 verpflichtet, die eingesetzten elektronischen Registrierkassen(systeme) mittels einer zertifizierten elektronischen Sicherheitseinrichtung (TSE) gegen Manipulationen abzusichern. Bei Softwaresystemen, die neben einem Kassenmodul auch weitere Systeme (z.B. Warenwirtschaft-, Fakturasysteme) enthalten, muss nur der Teil der Software mit der TSE protokolliert und abgesichert werden, welcher bare Zahlungsvorgänge erfasst. Mit der TSE werden ab dem Zeitpunkt der Dateneingabe und der internen Belegerzeugung im Kassensystem alle Vorgänge protokolliert und für jede Transaktion eine Transaktionsnummer vergeben. Die TSE-Pflicht gilt nur, wenn mit der Kasse bare Zahlungsvorgänge (d.h. vor Ort und bei physischer Anwesenheit des Kunden verwendete, vergleichbare elektronische Zahlungsformen, wie z.B. EC- und Kreditkarten, virtuelle Karten oder Bonuspunktesysteme von Drittanbietern sowie statt Geld angenommene Gutscheine, Guthabekarten, Bons etc.) abgewickelt werden können.

Kassensysteme können entweder mit einem physischen Hardware-Modul oder einer Cloud-TSE abgesichert werden. Die TSE besteht aus drei Komponenten (Sicherheitsmodul, Speichermedium, digitale Schnittstelle), wobei die konkreten Anforderungen und Vorgangsbeschreibungen in der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) präzisiert werden. Die TSE (nicht: das Kassensystem) unterliegt den in den technischen Richtlinien (TR) veröffentlichten Zertifizierungsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und muss ein entsprechendes gültiges Zertifikat aufweisen [[BSI – Technische Sicherheitseinrichtungen für elektronische Aufzeichnungssysteme](#)].

Sofern nach Inkrafttreten der TSE-Pflicht bereits vorhandene (Alt)Kassen nicht mit entsprechenden Hardware-Modulen oder einer Cloud-basierten TSE abgesichert werden konnten (Aufrüstung), mussten Unternehmen eine Neuanschaffung der Kassensysteme inkl. TSE vornehmen.

2) Praxisprobleme

a) Anschaffung von Neugeräten

- In der Gesetzesbegründung zum Kassengesetz wurde konstatiert, dass nicht alle vorhandenen Kassensysteme mit einer TSE nachgerüstet werden können und daher in gewissem Umfang Neuanschaffungen erforderlich werden. Hierzu wurde ein Erfüllungsaufwand von 809 Mio. Euro insgesamt veranschlagt, was mit Blick auf die

vom Statistischen Bundesamt geschätzten 411.000 nicht aufrüstbaren Altgeräte einen durchschnittlichen Kostenaufwand i.H.v. 1.968,37 Euro pro neu anzuschaffender Kasse ergibt.

– **Problembeschreibung**

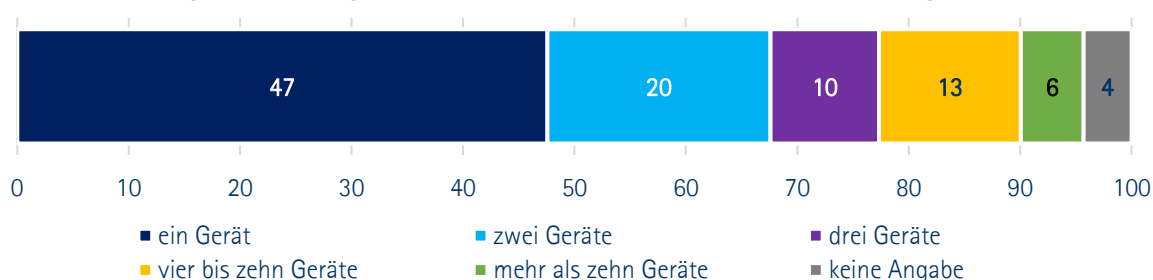
Die bundesweite IHK-Umfrage hat ergeben, dass 55 Prozent der befragten Unternehmen wegen des Kassengesetzes neue Registrierkassen oder Fiskaltaxameter anschaffen mussten. Bei knapp der Hälfte wurde eine neue Kasse angeschafft, bei sechs Prozent der Unternehmen waren es mehr als zehn. Ein Unternehmen gab sogar an, dass es 1.700 Geräte anschaffen musste.

Auch überschritten die tatsächlichen Kosten für die Anschaffung und Implementierung die Annahmen des Bundesfinanzministeriums bei weitem. Bei insgesamt 502 Unternehmen variierten die durchschnittlichen Anschaffungskosten zwischen 300 Euro und 8.000 Euro, wobei in Einzelfällen auch höhere Beträge angefallen sind.

Bei 93 Prozent der Unternehmen, die eine neue Registrierkasse anschaffen mussten, ist zusätzlich zu den Anschaffungskosten weiterer Aufwand angefallen. Die Kosten für die weiteren Begleitmaßnahmen, wie z.B. die Unterstützung durch externe Dienstleister, die Anpassung der bestehenden Systeme oder die Schulung von Mitarbeitern, variieren erheblich und bewegen sich in einer Bandbreite zwischen 200 Euro und 8.000 Euro pro Kasse.

Diese Zahlen werden bestätigt durch die Erhebungen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) und des Handelsverbands Deutschland (HDE), welche durchschnittliche Kosten i.H.v. 3.592 Euro (ZDH) und 3.497 Euro (HDE) ermittelt haben.

Anzahl der neu angeschafften Registrierkassen und Fiskaltaxameter (Anteil der Nennungen in Prozent)



b) **Aufrüstung von Altgeräten**

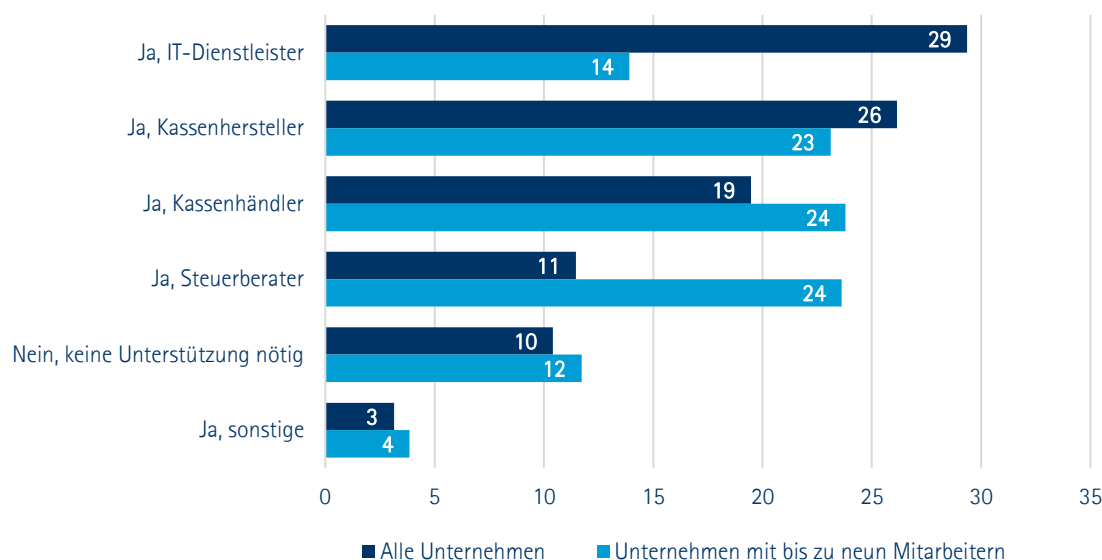
- In der Gesetzesbegründung wurden die Kosten für die Aufrüstung einer vorhandenen Kassen mit 38,69 Euro veranschlagt, wobei 10 Euro auf die Anschaffung der TSE entfallen.

– **Problembeschreibung**

Bei 868 zuordenbaren Unternehmensrückmeldungen war nur in 345 Fällen (39,75 Prozent) eine Aufrüstung der bestehenden Kassen möglich. Die genaue Anzahl der aufrüsteten Kassen kann nicht beziffert werden.

Die Kosten umfassen die Anschaffungs- und Einbaukosten (Hardware-TSE) bzw. Einrichtungs-, Lizenzierungs- und Betriebskosten (Cloud-TSE). Aufgrund der Heterogenität der Kassensysteme lassen sich die durchschnittlichen Kosten für die Aufrüstung nicht abbilden, jedoch mussten Unternehmen regelmäßig externe Hilfe in Anspruch nehmen. Zudem entsteht bei der Einbindung von TSEs in bestehende Kassensysteme ein erheblicher interner Aufwand. Die tatsächlichen Kosten dürften die Schätzung des Bundesfinanzministeriums deutlich übersteigen. So ergaben Erhebungen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) einen durchschnittlichen Betrag i.H.v. 372,59 Euro pro Kasse (ohne Kosten für externe Beratung, Schulung und Techniker) und die des Handelsverbands Deutschland (HDE) 302 Euro. Deutlich wurde, dass kleine Unternehmen mit wenigen Kassen höhere Kosten als große Unternehmen (Filialisten) hatten.

Inanspruchnahme von externer Hilfe für TSE-Einrichtung bzw. Einbindung (Anteil der Nennungen in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)



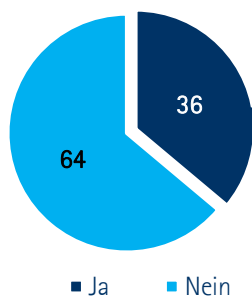
c) Ausfall von TSEs

– Problembeschreibung

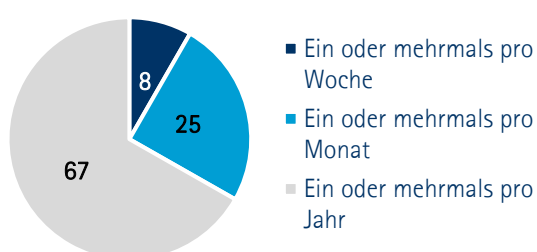
Mehr als ein Drittel der befragten Unternehmen (36 Prozent) hatte bereits negative Erfahrungen mit Ausfällen der TSE gemacht. Dabei gibt es leichte Unterschiede zwischen Cloud-basierter und Hardware-basierter TSE. Während 34 Prozent der Unternehmen mit einer Hardware-basierter TSE über Ausfälle klagen, sind es bei Unternehmen mit Cloud-basierter TSE 41 Prozent. Davon berichten acht Prozent von Ausfällen, die ein oder mehrmals pro Woche stattfinden. Bei einem Viertel der Unternehmen gibt es ein oder mehrmals pro Monat Ausfälle, bei zwei Drittel der Unternehmen ist es ein oder mehrmals pro Jahr. Bei Ausfällen der TSE dauerten die Unterbrechungen unterschiedlich lange an. Bei mehr als einem Drittel der Unternehmen, die Erfahrungen mit Ausfällen haben, dauert die Unterbrechung bis zu einer Stunde (36 Prozent). Bei zwei von fünf Unternehmen dauert die Unterbrechung hingegen schon bis zu einem Tag (40 Prozent). Ein Fünftel der Unternehmen mit TSE-Ausfällen berichten von Unterbrechungen von bis zu einer Woche (20 Prozent). Bei vier Prozent dauert die Unterbrechung sogar noch länger an.

Ausfälle der Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) (Anteil der Nennungen in Prozent)

Gab es bislang Ausfälle der TSE?



Wie oft ist die TSE ausgefallen?



3) Ergebnis

Die Einbindung einer TSE und der Betrieb eines TSE-geschützten Kassensystems ist mit einem erheblichen finanziellen, organisatorischen und personellen Aufwand verbunden. Dieser könnte durch eine Verlängerung der Zertifizierungsdauern verringert werden, sofern hierdurch der Schutzzweck nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Zu beachten ist, dass Ausfälle der TSE die betrieblichen Abläufe erheblich beeinträchtigen. Die TSE-Pflicht sollte daher nicht unbesehen bei allen Unternehmen zur Anwendung kommen, sondern nur risikobehaftete Geschäftsumgebungen treffen.

Belegausgabepflicht („Bon-Pflicht“)

1) Darstellung der Maßnahme

§ 146a Abs. 2 AO; Befreiung nach § 146a Abs. 2 S. 2; § 148 AO

Unternehmen sind seit dem 1. Januar 2020 verpflichtet, einen Kassenbeleg sofort nach der Aufzeichnung in der Kasse auszustellen. Dieser muss nicht in Papierform, sondern kann mit Zustimmung des Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden, z.B. als PDF per E-Mail oder als Abrufcode auf einem Kassendisplay. Die bloße Darstellung auf einem Bildschirm reicht hingegen nicht aus. Der Kassenbeleg muss neben den regulären Angaben (Name und Anschrift des Verkäufers; Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang der Leistung; Entgelt, Steuerbetrag und Steuersatz; Betrag je Zahlungsart; Datum der Belegausstellung) auch zusätzliche Angaben zu der verwendeten TSE (Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Vorgangs, Transaktionsnummer, Seriennummer, Signaturzähler, Prüfwert) enthalten. Die Belegausgabe ist verpflichtend, d.h. sie muss losgelöst davon erfolgen, ob der Kunde einen Bon wünscht oder nicht. Der Kunde ist zudem nicht zur Annahme des Beleges verpflichtet. Die Belegausgabe ist auch nicht an bestimmte Umsatzgrößen geknüpft, sodass auch für Centbeträge ein Beleg auszudrucken ist.

Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht ist gem. § 148 AO auf Antrag möglich, wenn nachweislich eine sachliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird. Die entstehenden Kosten sind jedoch kein berücksichtigungsfähiges Kriterium.

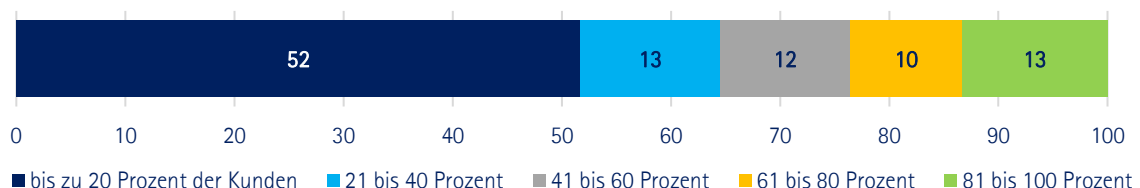
Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag vom 5. Mai 2025 für eine Abschaffung der Bonpflicht ausgesprochen. Offen ist, ob die Bundesländer diesem Vorhaben zustimmen werden, da gerade in den Landesfinanzverwaltungen die Belegausgabepflicht als unverzichtbar erachtet wird.

2) Praxisprobleme

a) Kosten

Die Belegausgabepflicht stellt eine erhebliche finanzielle und organisatorische Belastung für Unternehmen dar. So werden – neben Toner und Druckertinte – erhebliche Mengen an Papier erforderlich. Dabei nimmt nur ein kleiner Teil der Kunden den ausgedruckten Bon tatsächlich mit. Mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen gibt an, dass höchstens 20 Prozent der Kunden den Beleg überhaupt mitnehmen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Unternehmen um Filialisten oder um Einzelunternehmen handelt.

Können Sie abschätzen, wie hoch ungefähr der Anteil der Kunden ist, die einen Papierbeleg tatsächlich mitnehmen? (Anteil der Nennungen in Prozent)

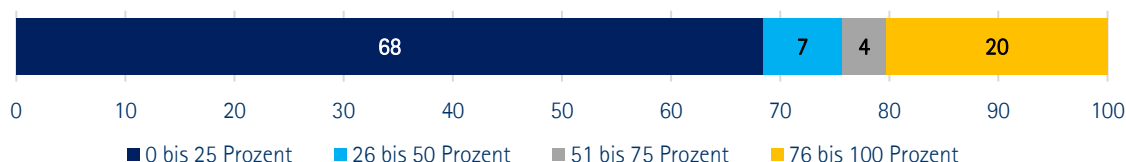


b) Elektronische Belegausgabe

Die elektronische Belegausgabe variiert erheblich. 27 Prozent der Unternehmen bieten eine elektronische Belegausgabe an. Davon schätzen 68 Prozent, dass bis zu einem Viertel ihrer ausgegebenen Belege elektronisch sind. Bei einem Fünftel liegt der Anteil zwischen 80 bis 100 Prozent. Von den Unternehmen, die eine elektronische Belegausgabe anbieten, schätzen 43 Prozent, dass die Akzeptanz der elektronischen Belegausgabe seitens der Kunden zunimmt. Demgegenüber sehen 45 Prozent keine steigende Akzeptanz.

Wie hoch schätzen Sie den Anteil der elektronischen Belege an all Ihren Belegen?

(Anteil der Nennungen in Prozent)



Nimmt die Akzeptanz von elektronischen Belegen seitens der Kunden zu?

(Anteil der Nennungen in Prozent)



3) Ergebnis

Der verpflichtende Ausdruck von Belegen stellt insbesondere dann eine vermeidbare Verschwendung von natürlichen Ressourcen dar, wenn durch entsprechende Thermobeschichtungen ein Recycling der Belege nicht möglich ist. Gerade bei Kleinbeträgen werden Belege regelmäßig nicht von den Kunden gewünscht und werden direkt vor Ort entsorgt.

Die verpflichtende Belegausgabe könnte daher in eine Belegausgabe auf Verlangen des Kunden umgewandelt, zumindest aber eine Bagatelldgrenze von z.B. 25 Euro eingeführt werden. Gleiches gilt bei Zahlungen über EC-/Kreditkarte. Die elektronische Belegausgabe ist ebenfalls kostenintensiv, da der digitale Abruf von einer Cloud-basierten Plattform einer aufwändigen und vor missbräuchlichen Angriffen abzusichernden IT-Umgebung bedarf. Dieses ist insbesondere für kleinere Unternehmen kaum zu leisten. Die gesetzlich vorgesehene Befreiungsmöglichkeit gem. § 146a Abs. 2 Satz 2 AO wird von den Finanzbehörden so eng ausgelegt, dass sie in der Praxis ins Leere läuft. Diese Regelung könnte modifiziert werden, um eine weitergehende Anwendung zu ermöglichen.

Die Belegausgabe mit den relevanten Transaktionsdaten (TSE-Nummer, Zeitstempel, Transaktionsnummer, Umsatzdaten etc.) ist aus Sicht der Finanzverwaltung geeignet, damit Prüfer im Rahmen von sog. Kassen-Nachschauen den korrekten Einsatz bzw. das Funktionieren von TSE-gesicherten Kassen überprüfen können. Die verpflichtende Belegausgabe ist jedoch nicht zwingend für die abschließende Fixierung des Kassenvorganges im Kassensystem und die Einbindung der TSE in den Abrechnungsprozess erforderlich. Vielmehr wird eine Transaktion schon in dem Zeitpunkt im Kassensystem dauerhaft und manipulationsgeschützt gespeichert, wenn diese gebucht und ein Beleg im Kassensystem erzeugt (nicht: ausgedruckt) wird. Der spätere Belegausdruck hat hierauf keinen Einfluss. Mitarbeiter der Finanzverwaltung können zudem inkognito vor Ort Testeinkäufe vornehmen und nach Aushändigung des Beleges im Rahmen einer Kassen-Nachschau überprüfen, ob der auf dem Beleg dokumentierte Vorgang auch tatsächlich im Kassensystem erfasst ist.

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Streichung der Belegausgabepflicht sollte umfassend ausgestaltet und so rasch wie möglich umgesetzt werden.

Mitteilungspflicht

1) Darstellung der Maßnahme

§ 146a Abs. 4 AO;

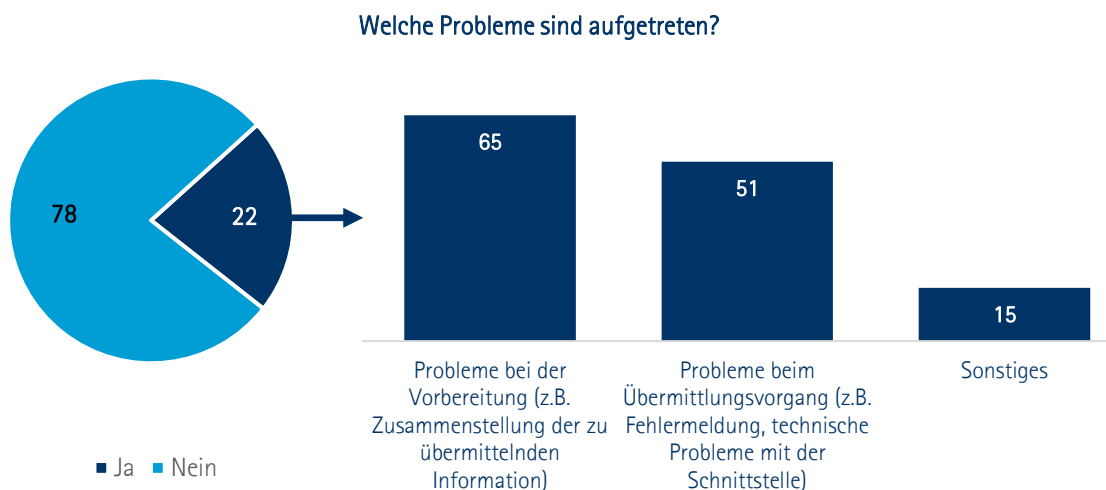
Eingesetzte Kassen mussten grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 der Finanzbehörde mitgeteilt werden. Diese Maßnahme stellt ein wichtiges Element dar, mit der die Finanzbehörden einen Überblick über die verwendeten Kassen(systeme) erhalten und im Anschluss zielgerichtet Kassen-Nachschaun vornehmen können. Die An- bzw. Abmeldung muss innerhalb eines Monats auf elektronischem Weg erfolgen. Die gesetzliche Meldepflicht wurde jedoch zwischenzeitlich vom Bundesfinanzministerium im Rahmen eines BMF-Schreibens ausgesetzt, da die Finanzverwaltung keine elektronischen Meldeverfahren zur Verfügung stellen konnte. Erst zum 1. Januar 2025 konnten Kassensysteme für jede Betriebsstätte gesondert über das Programm „Mein Elster“ oder die ERiC-Schnittstelle gemeldet werden, wobei die erstmalige Meldung von vorhandenen Kassen nunmehr bis spätestens 31. Juli 2025 erfolgen musste.

2) Praxisprobleme

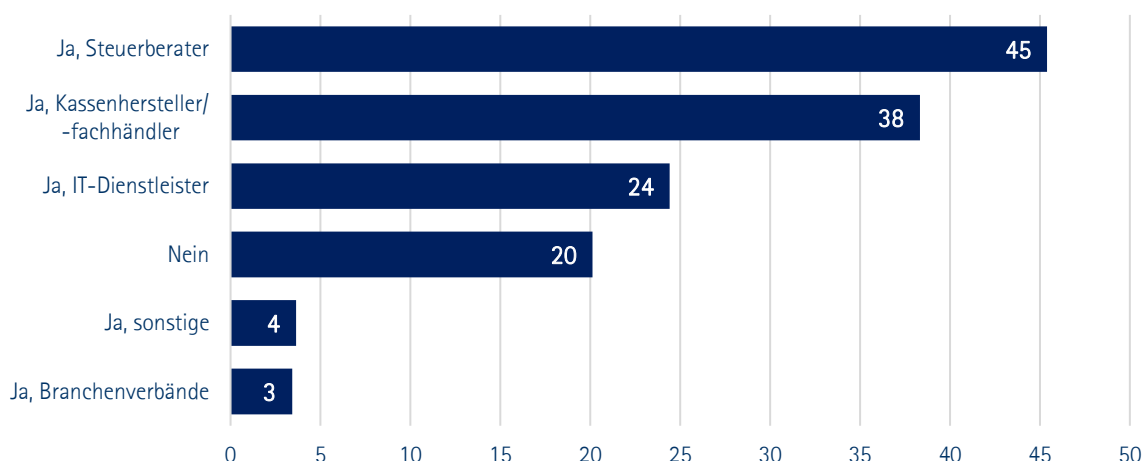
Die hierdurch den Unternehmen entstehenden Kosten konnten nur selektiv abgefragt werden, da bis zum 11. Juni 2025 noch nicht alle Unternehmen eine Meldung abgegeben hatten. Es zeichnet sich jedoch ab, dass zur ordnungsgemäßen Durchführung der Meldung der Vielzahl der abgefragten Informationen aufwändige Prozesse erforderlich sind. Mehr als jedes fünfte Unternehmen (22 Prozent), das eine Meldung bereits abgegeben hat, berichtet von Problemen. Dabei werden am häufigsten Probleme bei der Vorbereitung genannt (65 Prozent), mehr als die Hälfte hatte Probleme bei der Übermittlung. Vier von fünf der Unternehmen, die die Meldung bereits durchgeführt haben, mussten externe Unterstützung in Anspruch nehmen. Am häufigsten waren dieses die Steuerberater (45 Prozent), gefolgt von den Kassenherstellern bzw. Kassenhändlern (38 Prozent). Knapp ein Viertel musste die Hilfe von externen IT-Dienstleistern in Anspruch nehmen (24 Prozent). Die Kosten bewegten sich in einem Rahmen von 200 Euro bis über 1.000 Euro.

Sind bei der Meldung der elektronischen Kassen Probleme aufgetreten?

Anteil der Nennungen in Prozent



Haben Sie bei der Meldung externe Unterstützung genutzt? (Anteil der Nennungen in Prozent, Mehrfachnennung möglich)



3) Ergebnis

Das elektronische Meldeverfahren konnte erst ab dem 1. Januar 2025 an den Start gehen. Bei Unternehmen existieren jedoch noch verschiedene Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der gesetzeskonformen Anwendung (z.B. „und im Betrieb nicht mehr vorgehalten“), die geklärt werden müssen. Es sollte überdies gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Schnittstellen ohne Systemausfälle funktionieren. Unternehmen bedürfen ebenfalls einer gewissen Praxiserfahrung bei der Anwendung der neuen Regelung, so dass von der Einführung einer Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen die Mitteilungsverpflichtung abgesehen werden sollte.

Kassen-Nachschau

1) Darstellung der Maßnahme

§ 146b AO;

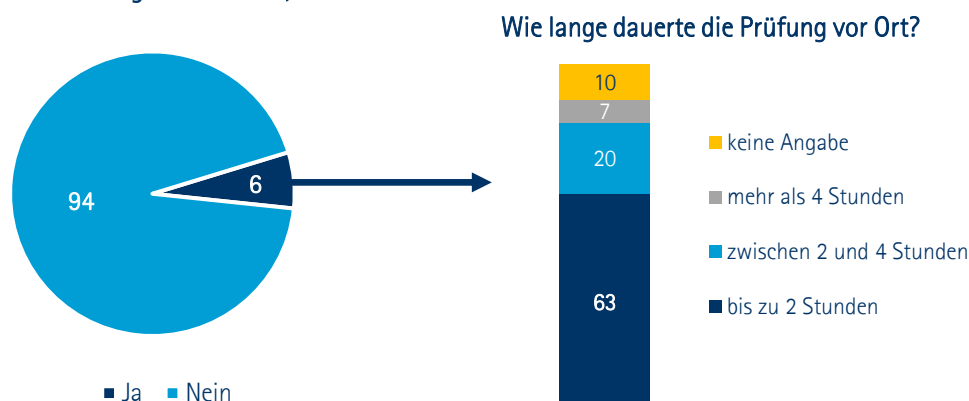
Unternehmen unterliegen ab dem 1. Januar 2018 der Kassennachschau. Zusätzlich zu den bislang schon vorhandenen Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung (z.B. „normale“ Betriebsprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung oder Umsatzsteuer-Nachschau gem. § 27b UStG) kann die Finanzbehörde in den Geschäftsräumen überprüfen, ob die ordnungsmäßige Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Kasse erfolgte. Diese Prüfung kann ohne vorherige Ankündigung und jederzeit während der Geschäftszeiten (bzw. außerhalb der Geschäftszeiten bei Anwesenheit des Geschäftsinhabers oder von Angestellten) stattfinden. Dabei findet regelmäßig ein Kassensurz statt, bei dem mittels eines Abgleiches des in der Kasse befindlichen Bargeldes (Ist-Bestand) mit dem Soll-Bestand laut Kassenaufzeichnungen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen überprüft wird. Zudem wird die TSE dahingehend überprüft, ob diese den Anforderungen an den Manipulationsschutz genügen, und eine Datenübermittlung über die TSE-Schnittstelle im Format der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) vorgenommen.

2) Praxisprobleme

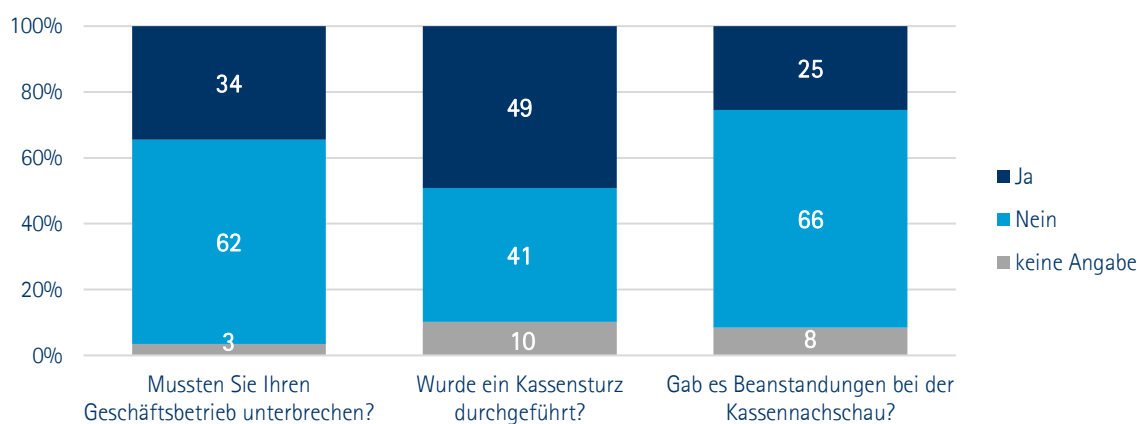
In der Gesetzesbegründung zum Kassengesetz wurde mit Blick auf den Erfüllungsaufwand der Unternehmen bei der Mitwirkung an einer Kassen-Nachschau ein Zeitaufwand von rund 30 Minuten je Unternehmen und Kassen-Nachschau angenommen.

Das erscheint angesichts der Rückmeldung der Unternehmen zu niedrig angesetzt. 63 Prozent der Unternehmen schätzen die Dauer der Kassennachschau auf bis zu zwei Stunden. 20 Prozent sogar auf zwei bis vier Stunden. Mehr als ein Drittel der Unternehmen, in denen eine Kassennachschau durchgeführt wurde, musste ihren Geschäftsbetrieb dafür unterbrechen.

Wurde in Ihrem Betrieb im Jahr 2024 eine Kassennachschau durchgeführt?
(Anteil der Nennungen in Prozent)



Durchführung der Kassennachschau (Anteil der Nennungen in Prozent)



3) Ergebnis

Die Finanzverwaltung könnte das Instrument der Kassen-Nachschau noch zielgerichteter einsetzen, um Kassen-manipulationen und Nichterfassungen im Kassensystem zu überprüfen. Durch eine gesteigerte Kontrolldichte bei risikoanfälligen Sachverhalten, könnte Kassenbetrug wirkungsvoll bekämpft werden. Erforderlich ist jedoch eine umfassende vorherige Aufbereitung des Prüfungsfalles, um die Dauer der Kassen-Nachschau zu verringern und Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden.

Sanktionen

1) Darstellung der Maßnahmen

a. Verstoß gegen TSE-Pflicht (§ 146b AO)

Entspricht die elektronische Registrierkasse nicht den o.g. Anforderungen, kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

b. Verstöße gegen die Belegausgabepflicht (§ 164a Abs. 2 AO) stellen zurzeit keine Ordnungswidrigkeit gem. § 379 AO dar und können nicht mit einer Geldbuße geahndet werden.

Das BMF ist jedoch der Auffassung, dass Verstöße gegen die Belegausgabepflicht ein Indiz sein können, dass das Aufzeichnungssystem nicht richtig verwendet oder geschützt wird, und somit – neben einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen – eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 oder 5 AO darstellen.

Hinweis: In den Bundesratsempfehlungen zum Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) wurde eine weitergehende Verschärfung dahingehend gefordert, dass die Nichteinhaltung eine Ordnungswidrigkeit gem. § 379 Abs. 1 Nr. 9 AO-E auslöst und mit einem Bußgeld in einer Höhe von bis zu 25.000 Euro belegt werden kann (§ 379 Abs. 6 AO-E). Der Vorschlag wurde jedoch nicht umgesetzt.

- c. **Verstöße gegen Mitteilungspflicht (§ 164a Abs. 4 AO)** stellen zurzeit keine Ordnungswidrigkeit dar:
Hinweis: In den Bundesratsempfehlungen zum JStG 2024 wurde gefordert, derartige Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren (§ 379 Abs. 1 Nr. 10 AO-E) und mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro zu ahnden (§379 Abs. 6 AO-E).
- 2) **Einschätzung D**
Ob der Schutz von rechtstreuem Unternehmen durch eine Verschärfung der Sanktionen gegenüber steuerunehrlichen Wettbewerber erforderlich ist, kann nicht beurteilt werden. Deutlich wurde jedoch, dass Sanktionen nicht zielführend sind, wenn steuerehrliche Unternehmen in redlicher Absicht versucht haben, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Offene Ladenkasse

1) Darstellung der Maßnahme

Unternehmen sind nicht verpflichtet, elektronische oder computergestützte Kassen(systeme) einzusetzen. Vielmehr besteht die Möglichkeit, sog. „offene Ladenkassen“ zu verwenden, welche nicht den o.g. Verpflichtungen für Registrierkassen(systeme) unterliegen. Allerdings besteht auch bei diesen ab 1. Januar 2017 die sog. Einzelaufzeichnungspflicht, d.h. es müssen alle aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle, d.h. auch Verkäufe, laufend und einzeln aufgezeichnet werden.

Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag vom 5. Mai 2025 für die Einführung einer Registrierkassenpflicht für Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von über 100.000 Euro ab dem 1. Januar 2027 ausgesprochen.

2) Praxisprobleme

14 Prozent der Unternehmen nutzen eine offene Ladenkasse, wobei insgesamt nur zehn Prozent der Unternehmen ausschließlich eine offene Ladenkasse nutzen.

3) Ergebnis

Unternehmen müssen selbst und eigenverantwortlich entscheiden, wie und mit welchen technischen Mitteln sie ihre Geschäfte führen und ihre Prozesse steuern. Gerade bei Unternehmen mit geringen Kassentransaktionen – sei es mit Blick auf die Höhe der jeweiligen Einzeltransaktion oder die Anzahl der monatlich angefallenen Umsatzvorgänge – entspricht es den gesetzlichen und kaufmännischen Grundsätzen der ordentlichen Geschäftsführung, wenn eine offene Ladenkasse entsprechend der geltenden Bestimmungen geführt wird. Dieses zeigt die Vielzahl der steuerehrlichen und redlichen Unternehmen, die eine offene Ladenkasse verwendet. Diese dürfen nicht allein aus fiskalischen Gründen zur Verwendung einer Registrierkasse verpflichtet werden. Unternehmen mit offenen Ladenkassen sind nicht per se anfälliger für Kassenbetrug, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. die Einzelaufzeichnungspflicht, befolgen. Zudem ist zweifelhaft, ob hierdurch Steuerbetrug tatsächlich eingedämmt werden kann.

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung einer Registrierkassenpflicht ab einer Umsatzgröße von 100.000 Euro sollte nicht umgesetzt werden.

Schlussfolgerungen

Kassenbetrug

Unternehmen setzen sich für eine zielgenaue **Bekämpfung von Kassenbetrug** ein. Durch Kassenbetrug wird das Fiskalaufkommen der Staates beeinträchtigt, so dass dort entstehende Einnahmenausfälle durch höhere Abgaben zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden müssen. Zudem werden rechtstreuere Unternehmen durch kriminelle Kassenbetrüger geschädigt. Es besteht daher ein gesteigertes Interesse, sich vor unlauteren Wettbewerbern durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

Analyse

Bei der bundesweiten Befragung der IHK-angehörigen Unternehmen wurde deutlich, dass die Maßnahmen die Unternehmen mit erheblichen **kosten- und ressourcenintensiven Pflichten** belasten. Diese betreffen nicht nur einmalige Aufwendungen, wie z.B. die Anschaffung und Einbindung eines TSE-geschützten Kassensystem oder eines Belegdruckers in die betriebliche IT-Umgebung, sondern auch die laufenden Befolgungskosten, wie z.B. Wartung, Schulung, Lizenzierung. Diese Kosten wurden bei Einführung der Maßnahmen nicht hinreichend genau abgebildet und sollten im Rahmen einer bundesweiten Evaluation realitätsgerecht **bezziffert** werden.

Erforderlich ist überdies eine umfassende Analyse von Kassenbetrug nebst einer hinreichend konkreten **Quantifizierung der aufgetretenen Steuer- und Abgabenausfälle**. Diese darf sich jedoch nicht auf die Manipulation von Kassendaten beschränken. Ebenso relevant ist auch der sog. „Betrug an der Kasse vorbei“, bei dem Transaktionen erst gar nicht erfasst werden.

Ebenfalls ist es erforderlich, die **Wirksamkeit der bislang ergriffenen Maßnahmen** zu ermitteln und zu prüfen, ob und inwieweit diese tatsächlich zu einem signifikanten Rückgang der Kassenmanipulationen geführt haben und tatsächlich Steuerbetrug verhindern konnten.

Unternehmen sollten entsprechende Belastungen nur dann aufgebürdet werden, wenn diese in einem **verhältnismäßigen Zusammenhang** mit der erfolgreichen Bekämpfung von Steuerbetrug stehen. Sollte sich bei einer sachgerechten Abwägung ergeben, dass die tatsächlichen Ergebnisse in keinem sachgerechten Verhältnis zu den Belastungen bei den betroffenen Unternehmen stehen, sollten die Maßnahmen abgeschafft werden.

Instrumentarium

Erforderlich sind zielgenau und effizient wirkende Maßnahmen, die punktuell dort ansetzen, wo Kassenbetrug tatsächlich stattfindet. Nicht sinnvoll sind flächendeckend über alle Unternehmen ausgebreitete Maßnahmen, die erhebliche Kollateralschäden auslösen.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass in verschiedenen Konstellationen Kassenbetrug kaum denkbar ist. Dieses gilt z.B. bei Zahlungen über EC- oder Kreditkarten, wo die Transaktionen nicht nur im Kassensystem erfasst werden, sondern auch im Bankkonto nachverfolgbar sind. Gleiches gilt für Transaktionen, die zugleich in anderen IT-Umgebungen (Warenwirtschaftssysteme, Fakturasysteme, ERP-Systeme etc.) abgebildet werden. Ebenfalls sollte berücksichtigt werden, dass bei Filialunternehmen regelmäßig keine Motivlage für eine Verkürzung von Umsätzen durch die handelnden subalternen Personen gegeben ist.

Sinnvoll ist vielmehr ein risikoorientierter Ansatz, bei dem auf Basis einer umfassenden, IT-gestützten Datenanalyse gezielt betrugsanfällige Sachverhalte durch die Finanzbehörden identifiziert und überprüft werden.

TSE-Pflicht

Die Implementierung und der Betrieb eines TSE-geschützten Kassensystems ist mit einem erheblichen finanziellen, organisatorischen und personellen Aufwand verbunden. Dieser könnte auch durch eine Verlängerung der Zertifizierungsdauern verringert werden, sofern hierdurch der Schutzzweck nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Zu beachten ist, dass Ausfälle der TSE die betrieblichen Abläufe erheblich beeinträchtigen. Die TSE-Pflicht sollte daher nicht unbesehen bei allen Unternehmen zur Anwendung kommen, sondern nur risikobehaftete Geschäftsumgebungen (s.o.) treffen.

Belegausgabepflicht

Die Belegausgabepflicht stellt eine erhebliche finanzielle und organisatorische Belastung für Unternehmen dar. So werden – neben Toner und Druckertinte – erhebliche Mengen an Papier erforderlich. Dieses stellt insbesondere dann eine vermeidbare Verschwendung von natürlichen Ressourcen dar, wenn durch entsprechende Thermobeschichtungen ein Recycling der Belege nicht möglich ist. Gerade bei Kleinbeträgen werden Belege regelmäßig nicht von den Kunden gewünscht und werden direkt vor Ort entsorgt.

Die verpflichtende Belegausgabe könnte daher in eine Belegausgabe auf Verlangen des Kunden umgewandelt, zumindest eine Bagatellgrenze von z.B. 25 Euro eingeführt werden. Gleiches gilt bei Zahlungen über EC-/Kreditkarte. Eine elektronische Belegausgabe ist ebenfalls kostenintensiv, da der digitale Abruf von einer Cloud-basierten Plattform einer aufwändigen und vor missbräuchlichen Angriffen abzusichernden IT-Umgebung bedarf. Dieses ist insbesondere für kleinere Unternehmen kaum zu leisten.

Die gesetzlich vorgesehene Befreiungsmöglichkeit gem. § 146a Abs. 2 Satz 2 AO wird von den Finanzbehörden so eng ausgelegt, dass sie in der Praxis ins Leere läuft. Diese Regelung könnte modifiziert werden, um eine weitergehende Anwendung zu ermöglichen.

Die Belegausgabe mit den relevanten Transaktionsdaten (TSE-Nummer, Zeitstempel, Transaktionsnummer, Umsatzen etc.) ist aus Sicht der Finanzverwaltung geeignet, damit Prüfer im Rahmen von sog. Kassennachschauen den korrekten Einsatz bzw. das Funktionieren von TSE-gesicherten Kassen überprüfen können. Die verpflichtende Belegausgabe ist jedoch gar nicht zwingend für die abschließende Fixierung des Kassenvorganges im Kassensystem und die Einbindung der TSE in den Abrechnungsprozess erforderlich. Vielmehr wird eine Transaktion schon in dem Zeitpunkt im Kassensystem dauerhaft und manipulationsgeschützt gespeichert, wenn diese gebucht und der Beleg erzeugt (nicht: gedruckt) wird. Der spätere Belegausdruck hat hierauf keinen Einfluss.

Mitarbeiter der Finanzverwaltung können zudem inkognito vor Ort Testeinkäufe vornehmen und nach Aushändigung des Beleges im Rahmen einer Kassen-Nachschau überprüfen, ob der auf dem Beleg dokumentierte Vorgang auch tatsächlich im Kassensystem erfasst ist.

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Streichung der Belegausgabepflicht sollte umfassend ausgestaltet und so rasch wie möglich umgesetzt werden.

Kassen-Nachschau

Die Finanzverwaltung könnte das Instrument der Kassen-Nachschau noch gezielter einsetzen, um Kassenmanipulationen und Nichterfassungen im Kassensystem zu überprüfen. Durch eine gesteigerte Kontrolldichte bei risikofälligen Sachverhalten, könnte hierdurch wirkungsvoll Kassenbetrug bekämpft werden. Erforderlich ist jedoch eine umfassende vorherige Aufbereitung des Prüfungsfalles, um die Dauer der Kassen-Nachschau zu verringern und Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden.

Mitteilungspflicht

Die neue Mitteilungsverpflichtung dient in erster Linie einer besseren risikoorientierten Fallauswahl im Vorfeld von Kassen-Nachschauen und Außenprüfungen. Das elektronische Meldeverfahren konnte erst ab dem 1. Januar 2025 an den Start gehen. Bei Unternehmen existieren jedoch noch verschiedene Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der gesetzeskonformen Anwendung (z.B. „und im Betrieb nicht mehr vorgehalten“), die geklärt werden müssen. Es muss überdies gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Schnittstellen ohne Systemausfälle funktionieren. Unternehmen bedürfen ebenfalls einer gewissen Praxiserfahrung bei der Anwendung der neuen Regelung, so dass von der Einführung einer Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen die Mitteilungsverpflichtung abgesehen werden sollte.

Registrierkassenpflicht

Unternehmen müssen selbst und eigenverantwortlich entscheiden, wie und mit welchen technischen Mitteln sie ihre Geschäfte führen und ihre Prozesse steuern. Gerade bei Unternehmen mit geringen Kassentransaktionen – sei es mit Blick auf die Höhe der jeweiligen Einzeltransaktion oder die Anzahl der monatlich angefallenen Umsatzvorgänge – entspricht es den gesetzlichen und kaufmännischen Grundsätzen der ordentlichen Geschäftsführung, wenn eine offene Ladenkasse entsprechend der geltenden Bestimmungen geführt wird. Dieses zeigt die Vielzahl der

steuerehrlichen und redlichen Unternehmen, die eine offene Ladenkasse verwenden. Diese dürfen nicht allein aus fiskalischen Gründen zur Verwendung einer Registrierkasse verpflichtet werden. Unternehmen mit offenen Ladenkassen sind nicht per se anfälliger für Kassenbetrug, wenn sie die gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. die Einzelaufzeichnungspflicht, befolgen. Zudem ist zweifelhaft, ob hierdurch Steuerbetrug tatsächlich eingedämmt werden kann.

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung einer Registrierkassenpflicht ab einer Umsatzgröße von 100.000 Euro sollte nicht umgesetzt werden.

Außenprüfung

Den Finanzbehörden steht im Rahmen von Außenprüfungen („Betriebsprüfung“) ein umfassendes Instrumentarium zur Überprüfung von Unternehmen zur Verfügung. Die fortschreitende Digitalisierung von Daten, Prüfungsmethoden und Prozessen erlaubt dabei eine gezielte und risikoorientierte Analyse und Identifizierung von betrugsanfälligen Sachverhalten. Diese Möglichkeiten sollten auch tatsächlich von der Finanzverwaltung genutzt werden. Die zeitliche und personelle Ressourcenbelastung könnte – für Finanzverwaltung und Unternehmen gleichermaßen – reduziert werden, wenn anstelle von Einzelfallprüfungen Systemprüfungen vorgenommen werden und hierdurch steuerliche Fehlverhalten aufgedeckt werden. Diese Prüfungen sollten zeitnah, am besten unmittelbar nach dem Steuerjahr, erfolgen, damit Unternehmen schnell die dringend benötigte Rechts- und Planungssicherheit erhalten.

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

- **Dr. Ulrike Regele** Referatsleiterin Handel
+49 30 20308 2104 | regele.ulrike@dihk.de
- **Margarita Samarin** Referatsleiterin Handel
+49 30 20308 2539 | samarin.margarita@dihk.de
- **Julia Seibert** Referatsleiterin Tourismuswirtschaft und Tourismuspolitik
+49 30 20308 2105 | seibert.julia@dihk.de
- **Dr. Patrick Thiele** Referatsleiter Nationale Verkehrspolitik, Verkehrswirtschaft
+49 30 20308 2110 | thiele.patrick@dihk.de
- **Guido Vogt** Referatsleiter Internationales Steuerrecht, Verfahrensrecht
+49 30 20308 2610 | vogt.guido@dihk.de

Materialien

- **FAQ BMF:** Bundesfinanzministerium – Das Kassengesetz für mehr Steuergerechtigkeit: Belegausgabepflicht stärkt Transparenz und hilft gegen Steuerbetrug
- **Kassengesetz** v. 22.12.20169
Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 65
- **Gesetzesentwurf** Kassengesetz v. 05.09.2016 – mit Begründung:
Drucksache 18/9535
- **§§ 146a AO** (aktuelle Fassung der gesetzlichen Vorschriften):
§ 146a AO – Einzelnorm
- **KassenSichVO** (aktuelle Fassung: Gesetze im Internet):
Eingangsformel KassenSichV – Einzelnorm
- **OECD-Studie 2013**
Umsatzverkürzung Mittels Elektronischer Kassensysteme (DE)
- **Antwort Bundesregierung kleine Anfrage** zu Kassenmanipulationen
Drucksache 18/4660
- **BSI: zertifizierte TSEs**
BSI – Technische Sicherheitseinrichtungen für elektronische Aufzeichnungssysteme

Anhang: Fragebogen und Methodik

Methodik

Grundlage der Ergebnisse ist eine Online-Unternehmensbefragung der DIHK mit dem Branchenschwerpunkt Gastgewerbe, Einzelhandel und Verkehr. Die Umfrage hat vom 23.05.2025 bis 11.06.2025 stattgefunden. Es haben sich insgesamt 973 Unternehmen beteiligt.

Nach Branchen verteilen sich die Antworten auf den Einzelhandel (55 Prozent), das Gastgewerbe (29 Prozent), Dienstleister (sieben Prozent), den Verkehr (zwei Prozent) und Sonstige (acht Prozent).

Nach Unternehmensgrößenklassen teilen sich die Antworten folgendermaßen auf: 48 Prozent Unternehmen mit bis zu neun Beschäftigten, 30 Prozent Unternehmen mit zehn bis 49 Beschäftigten, zwölf Prozent Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten, vier Prozent Unternehmen über 249. Sechs Prozent der teilnehmenden Unternehmen haben keine Angabe zur Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemacht.

Fragebogen

A. Kassen

A1 Welche Kassen verwenden Sie? (Mehrfachauswahl möglich)

- Offene Ladenkasse
- Elektronische Registrierkasse
- Elektronisches Kassensystem mit mehreren Kasseneinheiten
- Waagen mit Kassensystem
- Cloudbasierte Kasse(nsysteme)

A2 Welche Zahlungsmöglichkeiten bieten Sie an?

- Ausschließlich Barzahlung
- Ausschließlich bargeldlose/digitale Zahlung
- Barzahlung und bargeldlose/digitale Zahlung möglich

Falls A2 = Barzahlung und bargeldlose/digitale Zahlung:

A2.1 Wie hoch schätzen Sie ungefähr den Anteil der Barzahlungen? (in Prozent)

- Eigene Angabe

A3 Mussten Sie seit 2020 wegen des Kassengesetzes neue Registrierkassen oder Fiskaltaxameter anschaffen?

- Ja
- Nein

Falls A3 = Ja:

A3.1 Können Sie uns sagen, wie viele Registrierkassen bzw. Fiskaltaxameter Sie anschaffen mussten?

- Eigene Angabe

A3.2 Welche Kosten sind Ihnen insgesamt für die Anschaffung aller Registrierkassen/Fiskaltaxameter entstanden?

- Eigene Angabe

A3.3 Welche weiteren Kosten oder Aufwände sind Ihnen bei der Anschaffung/Installation entstanden? (Mehrfachauswahl möglich)

- Keine weiteren Kosten oder Aufwände
- Unterstützung durch z.B. IT-Techniker, Kassensoftwarehersteller etc.
- Schulung/Einweisung der Mitarbeiter
- Anpassung der IT-Systeme
- Anderer Aufwand

A3.4 Können Sie die Kosten des weiteren Aufwands beziffern? (in Euro)

- Eigene Angabe

B. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

B1 Welche Art von TSE verwenden Sie?

- Hardware-basierte TSE
- Cloud-basierte TSE
- Keine Angabe

B2 Hatten Sie bei der Einrichtung bzw. Einbindung der TSE in das Kassensystem Schwierigkeiten und mussten externe Unterstützung in Anspruch nehmen? (Mehrfachauswahl möglich)

- Nein, keine Unterstützung nötig
- Ja, IT-Dienstleister
- Ja, Kassenhersteller
- Ja, Kassenhändler
- Ja, Steuerberater
- Ja, sonstige

B3 Können Sie die Kosten für die Anschaffung/Einbindung der TSE beziffern? (in Euro)

- Eigene Angabe

B4 Ergeben sich aus der Einbindung der TSE noch weitere laufende Folgekosten (z.B. Updates)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

B5 Gab es bislang Ausfälle der TSE?

- Ja
- Nein

Falls B5 = Ja:

B5.1 Wie oft ist die TSE ausgefallen?

- Ein oder mehrmals pro Woche
- Ein oder mehrmals pro Monat
- Ein oder mehrmals pro Jahr

B5.2 Wie lange dauerte durchschnittlich eine Unterbrechung? (Freitext)

- Freitextantwort

C. Belegausgabe

C1 Bieten Sie eine elektronische Belegausgabe an?

- Ja
- Nein, nur Papierausdruck

Falls C1 = Ja:

C1.1 Können Sie abschätzen, welcher Anteil aller Belege elektronisch ist? (in Prozent)

- Eigene Angabe

C2 Können Sie abschätzen, wie hoch die jährlichen Kosten für den Bonausdruck sind? (in Euro)

- Eigene Angabe

C3 Können Sie abschätzen, wie hoch ungefähr der Anteil der Kunden ist, die einen Papierbeleg tatsächlich mitnehmen? (in Prozent)

- Eigene Angabe

C4 Nimmt nach Ihrer Einschätzung die Akzeptanz von elektronischen Bons seitens der Kunden zu?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

D. Kassennachschau/Betriebsprüfung

D1 Wurde in Ihrem Betrieb im Jahr 2024 eine Kassennachschau durchgeführt?

- Ja
- Nein

Falls D1 = Ja:

D1.1 Wie lange dauerte die Prüfung vor Ort?

- bis zu 2 Stunden
- zwischen 2 und 4 Stunden
- mehr als 4 Stunden
- Keine Angabe

D1.2 Mussten Sie Ihren Geschäftsbetrieb unterbrechen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

D1.3 Wurde ein Kassenssturz durchgeführt?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

D1.4 Gab es Beanstandungen bei der Kassennachschau?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

D1.5 Wurde in Ihrem Betrieb im Jahr 2024 eine Betriebsprüfung durchgeführt?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

Falls D1.5 = Ja:**D1.5.1 Wurde im Rahmen dieser Betriebsprüfung auch das Kassensystem überprüft?**

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

E. Elektronische Meldung von Kassen**E1 Sind bei der Meldung der elektronischen Kassen(systeme) Probleme aufgetreten?**

- Ja
- Nein
- Ich habe noch keine Meldung durchgeführt

Falls E1 = Ja:**E1.1 Auf welche Schwierigkeiten sind Sie bei der Meldung gestoßen? (Mehrfachauswahl möglich)**

- Probleme bei der Vorbereitung (z.B. Zusammenstellung der zu übermittelnden Information)
- Probleme bei der beim Übermittlungsvorgang (z.B. Fehlermeldung, technische Probleme mit der Schnittstelle)
- Sonstiges

Falls E1 = Ja oder E1 = Nein:**E1.2 Haben Sie bei der Meldung externe Unterstützung genutzt? (Mehrfachauswahl möglich)**

- Nein
- Ja, Steuerberater
- Ja, Kassenhersteller/-fachhändler
- Ja, IT-Dienstleister
- Ja, Branchenverbände
- Ja, sonstige

E1.3 Wie hoch schätzen Sie die Kosten der Meldung ein? (in Euro)

- Eigene Angabe

F. Ihre Fragen/Probleme bei der Verwendung von Kassen**F1 Haben Sie weitere Probleme oder Hinweise beim Thema Kassenführung? (Freitext)**

Freitextantwort